STADT BLIESKASTEL
Der Gemeindewahlleiter
– 1.1 – Nr. 28 / 2019
Az. 1.1-052-40-043

Bekanntmachung

Einrichtung und Öffnung des Briefwahlbüros der Stadt Blieskastel

Für die Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Blieskastel wird ab **Mittwoch, 29. Mai 2019 ab 13:00 Uhr**, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses I, 1. OG Zimmer 113, Paradeplatz 5, ein Briefwahlbüro eingerichtet. Über den Hintereingang zur Markthalle ist ein barrierefreier Zugang über einen Aufzug gewährleistet. Unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung kann Antrag auf Briefwahl gestellt werden.

Der Wahlschein (Briefwahlunterlagen) kann auch elektronisch über die Internetseite der Stadt Blieskastel unter www.blieskastel.de beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden dann per Post versendet.

Ein Antrag kann auch durch **persönliche Vorsprache** im Briefwahlbüro oder **schriftlich**, aber nicht fernmündlich, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die entsprechenden Unterlagen werden sofort ausgehändigt oder per Post versendet. Es besteht auch die Möglichkeit direkt vor Ort zu wählen.

1. Folgende Öffnungszeiten werden angeboten bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben:

montags bis mittwochs:	von 8.00 – 16.00 Uhr **(durchgehend)**
donnerstags:	von 8.00 – 18.00 Uhr **(durchgehend)**
freitags:	von 8.00 – 13.00 Uhr
am Freitag, dem 07.06.2019:	von 8.00 – 18.00 Uhr **(durchgehend)**

2. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 08. Juni 2019), 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

3. **Nur für die unter 2. genannten Fälle ist das Briefwahlbüro am Samstag, 08. Juni 2019 von 10.00 – 12.00 Uhr und am Sonntag, 09. Juni 2019 von 13.00 – 15.00 Uhr geöffnet.**

4. § 15 Absatz 4 und 5 der Kommunalwahlordnung (KWO) hat folgenden inhaltlichen Regelungsgehalt:

   (4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 14 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter freizumachen. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

   (5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht **mehr als <u>vier</u> Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Es wird um Verständnis gebeten, wenn die Bediensteten des Briefwahlbüros angewiesen sind, die vorgenannten Vorschriften strikt einzuhalten.

5. Schriftliche Briefwahlanträge müssen persönlich unterschrieben werden

Wer einen Wahlscheinantrag (Briefwahlunterlagen) in **schriftlicher Form** stellt, z.B. über das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, muss diesen zwingend auch **persönlich unterschreiben**, auch wenn eine Unterschrift z.B. bei einem E-Mail-Antrag oder über das elektronische Portal auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unterbleibt. Es wird daher um entsprechende Beachtung gebeten. Die Bediensteten des Wahlamtes stehen für Hilfestellungen gerne persönlich im Rathaus I oder auch telefonisch unter Telefon 06842 / 926-1190 (Briefwahlbüro) zur Verfügung.

Blieskastel, 27. Mai 2019

Der Gemeindewahlleiter:

Jens Welsch
Stadtoberamtsrat